

Merkblatt zur brieflichen Stimmabgabe zur Vorabstimmung über die gemeinsame Wahl

(analog zu § 19 HPVGWO)

1. Wahlberechtigten Beschäftigten, die im Zeitpunkt der Wahl verhindert sind, ihre Stimme persönlich abzugeben, hat der Wahlvorstand auf Verlangen
 - den Abstimmungszeitel für die Vorabstimmung und den Wahlumschlag,
 - eine vorgedruckte, von der Wählerin oder dem Wähler abzugebende Erklärung, in der gegenüber dem Abstimmungsvorstand versichert wird, dass der Stimmzettel persönlich gekennzeichnet oder, soweit unter den Voraussetzungen des § 18 Abs. 3 erforderlich, durch eine Vertrauensperson gekennzeichnet worden ist, sowie
 - einen größeren Rücksendeumschlag, der an die Anschrift des Abstimmungsvorstands adressiert ist, als Absender den Namen und die Anschrift der oder des wahlberechtigten Beschäftigten sowie den Vermerk „Briefliche Vorabstimmung“ trägt,auszuhändigen oder zu übersenden. Wird die briefliche Stimmabgabe zur Vorabstimmung analog zu § 20 Satz 3 HPVGWO angeordnet, so werden diese Unterlagen ohne besonderen Antrag übersandt. Auf Antrag erhalten Wahlberechtigte einen Freiumsschlag zur Rücksendung der Unterlagen zur Vorabstimmung.

2. Die Wählerin oder der Wähler gibt die Stimme in der Weise ab, dass sie oder er
 - den Stimmzettel unbeobachtet persönlich kennzeichnet, ihn in der Weise faltet, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist und diesen in den Wahlumschlag legt (Wahlumschlag nicht verschließen!!!),
 - die vorgedruckte Erklärung unter Angabe des Ortes und des Datums unterschreibt,
 - den unverschlossenen Wahlumschlag und in die unterschriebene Erklärung nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 in dem Rücksendeumschlag verschließt und diesen so rechtzeitig an den Abstimmungsvorstand absendet oder übergibt, dass er vor Abschluss der Stimmabgabe vorliegt.

Die Wählerin oder der Wähler kann, soweit unter den Voraussetzungen des § 18 Abs. 3 erforderlich, die in Satz 1 bezeichneten Tätigkeiten durch eine Vertrauensperson verrichten lassen.

3. Sonderregelungen für Wählerinnen und Wähler, die durch körperliches Gebrechen in der Stimmabgabe behindert sind (§ 18 Abs. 3 HPVGWO):

Ist eine Wählerin oder ein Wähler wegen einer körperlichen Beeinträchtigung zur Stimmabgabe nicht in der Lage, bestimmt sie oder er eine Vertrauensperson, deren sie oder er sich bei der Stimmabgabe bedienen will, und gibt dies dem Wahlvorstand bekannt. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche der Wählerin oder des Wählers zur Stimmabgabe zu beschränken. Die Vertrauensperson darf gemeinsam mit der Wählerin oder dem Wähler den abgetrennten Wahlbereich aufsuchen, soweit das zur Hilfeleistung erforderlich ist. Die Vertrauensperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl erlangt hat. Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber, Mitglieder des Wahlvorstandes sowie Wahlhelferinnen und Wahlhelfer dürfen nicht zur Hilfeleistung herangezogen werden. Wahlberechtigte, die zum Zeitpunkt der Vorabstimmung verhindert sind, ihre Stimme persönlich abzugeben, erhalten auf ihr Verlangen zum Zwecke der brieflichen Stimmabgabe